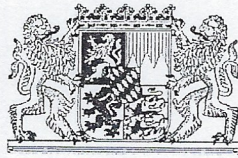


Landgericht Memmingen

Az.: 31 O 872/17



Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg
Eingang 07. Juli 2020
..... Abdrucke d. Schreibens
Anlagen:

In dem Rechtsstreit

Stadt Weißenhorn, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Wolfgang Fendt, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn
- Kläger u. Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Meidert & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**, Bergiusstraße 15, 86199 Augsburg, Gz.: 1177/17TJ/fb

gegen

SEP Baur & Deby Architekten + Stadtplaner GbR, vertreten durch die Gesellschafter Jochen Baur, Clemensstraße 30, 80803 München
- Beklagte u. Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. jur. Michael Gebhard und Alexandra Gebhard**, Richard-Wagner-Straße 1, 87527 Sonthofen, Gz.: 17/00749

Streithelferin:

Bercher und Malejko und Co. GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Daimlerstraße 9, 89264 Weißenhorn

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. König & Kollegen**, Kaiserpassage 3, 72764 Reutlingen, Gz.: 12/17187

Streithelferin:

Lorenz Leitenmair Straßen- u. Tiefbau GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Peter Leitenmeier, Fuggerstraße 39, 86473 Ziemetshausen

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Willi & Janocha**, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 13, 89420 Höchstädt, Gz.: 13/499745

Streithelferin:

Steinbacher Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, vertreten durch d. d. pers. hafende Gesellschafterin Steinbacher Consult Verwaltungs GmbH, diese ges. vertr. d. d. Geschäftsführer Stefan Steinbacher, Richard-Wagner-Straße 6, 86356 Neusäß

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Klebau Schaller**, Fuggerstraße 1/III, 86150 Augsburg, Gz.: 66/14

erlässt das Landgericht Memmingen - 3. Zivilkammer - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Brinkmann als Einzelrichter am 01.07.2020 folgenden

Beschluss

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

- I. Die Klägerin und die Beklagte sind sich darüber einig, dass zwischen ihnen betreffend das streitgegenständliche Bauvorhaben „Umgestaltung Memminger Straße mit angrenzenden Seitenstraßen in 89264 Weißenhorn“, das Gegenstand des selbständigen Beweisverfahrens bei dem Landgericht Memmingen (Az.: 31 OH 663/13) war und Gegenstand des anschließenden Prozessverfahrens bei dem Landgericht Memmingen (Az.: 31 O 872/17) ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche, gleich ob bekannt oder unbekannt, fällig oder nicht, gleich aus welchem Rechtsgrund, abgegolten und erledigt sind, insbesondere auch die streitgegenständlichen Mängelansprüche sowie die Widerklageforderung inklusive aller Nebenforderungen.
- II. Die Klägerin und Widerbeklagte stellt die Beklagte und Widerklägerin von etwaigen Gesamtschuldnerausgleichsansprüchen baubeteiligter Dritter im Zusammenhang mit dem zuvor bezeichneten Bauvorhaben frei. Es wird klargestellt, dass solche Gesamtschuldnerausgleichsansprüche keine Rechtsverfolgungskosten

baubeteiligter Dritter umfassen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

gez.

Brinkmann
Vizepräsident des Landgerichts



Für die Richtigkeit der Abschrift
Memmingen, 06.07.2020

Läufle, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig